

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**



Eine Handreichung zum Baumschutz

Inhalt	Seite
Hintergrund	... 2
Wie sind Bäume in Sachsen-Anhalt geschützt?	... 3
Welche Bäume sind besonders geschützt?	... 5
Wann und von wem können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?	... 7
Was tun im (Baum)Notfall?	... 8
Adressen	... 9
Musterbaumschutzsatzung	... 11
Anhang	... 15

Hintergrund:

Bäume sind ein bedeutsamer Bestandteil unseres Lebens, sie prägen das Bild unserer Landschaften und Orte und erfüllen zahlreiche ökologische Funktionen. Dabei sind sie nicht nur Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen. Sie produzieren für uns lebensnotwendigen Sauerstoff, filtern Staub und Abgase, sind Windschutz und spenden Schatten. Außerdem sind sie einfach schön.

In einigen Bundesländern werden Baumschutzverordnungen von Landesbehörden erlassen.

Doch in Sachsen-Anhalt gibt es nur individuelle Satzungen von Gemeinden und/oder Kreisen, die auf Grundlage des § 23 Landesnaturschutzgesetz erstellt wurden.

Diese Handreichung soll eine Orientierungshilfe für alle Interessierten sein, die den Schutz des wertvollen Baumbestandes in Sachsen-Anhalt gewährleisten sehen wollen.



Obstbaum in einem Privatgarten

Die vier W's im Baumschutz:

Wie sind Bäume in Sachsen-Anhalt geschützt ?

Welche Bäume sind besonders geschützt ?

Wann und von wem können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden ?

Was tun im (Baum)-Notfall?

Wie sind in Sachsen-Anhalt Bäume geschützt?

Wegen ihrer ökologischen und kulturellen Bedeutung muss den Bäumen besonderer Schutz zu Gute kommen. Der § 23 des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (siehe Anhang Seite 15) dient als Grundlage für die einzelnen Baumschutzsatzungen der Städte/Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Die wichtigsten allgemeinen Punkte der „Baumschutzsatzungen“ im Überblick:

Beispiel Stammumfang

Die Baumschutzsatzungen stellen Bäume mit Stammumfängen von mindestens 30–60 cm in 1 m Höhe unter Schutz. Da ein Baum je nach Baumart viele Jahre braucht, um einen Brusthöhenumfang von 60 cm zu erreichen, wird er lange Zeit benötigen, um in den Anwendungsbereich der Baumschutzsatzung zu fallen. Wir empfehlen daher den Gemeinden, Bäume schon mit einem Stammumfang von 30 cm zu schützen. Teilweise geschieht dies schon in Sachsen-Anhalt.

Die Mitchell-Formel (gilt für Mitteleuropa)
Baumalter = Stammumfang / 2,5
d.h. 30cm Stammumfang = ca.12 Jahre alter Baum

Beispiel private Gärten

Da es keine landesweite Baumschutzverordnung gibt, kann die Handhabung je nach Gemeinde und zugehöriger Baumschutzsatzung differenzieren.

Fragen Sie nach wie es in ihrer Gemeinde gehandhabt wird und berichten Sie uns, wenn keine Satzungen vorliegen, wir werden uns der Sache annehmen.

Beispiel Totholz

Inhalte über abgestorbene Bäume findet man nicht in Baumschutzsatzungen.

Das ist naturschutzfachlich nicht in Ordnung, da Totholz einen hohen ökologischen Wert aufweist und daher auch ein toter Baum schützenswert ist.

Er dient Insekten und Vögeln als Lebensraum und hat eine wichtige Bedeutung als Rückzugsnische. Deshalb sollte das Beseitigen von Totholz, wenn keine Gefahr davon ausgeht verboten werden.

Die Gemeinden können und sollten in ihren Baumschutzsatzungen strenge Schutzmaßnahmen für ihre Bäume ergreifen!

Beispiel Öffentliches Grün

Schutz des öffentlichen Grüns durch den § 304 (Gemeinschaftliche Sachbeschädigung) des StGB (Strafgesetzbuch). Darin heißt es „werden Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlage dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“

Übrigens:

Die Baumschutzsatzungen gelten nicht für Wald im Sinne des Waldgesetzes.

Auch Bäume in „Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen; Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten; Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche (Bsp. Satzung Magdeburg) und Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanie“ fallen oftmals nicht unter die Baumschutzsatzungen.



Baumfällung

Um dieses schwer zu durchschaubare Chaos an Baumschutzsatzungen auf ein naturschutzfachliches Niveau zu bringen, hat der Bund Sachsen-Anhalt e.V. eine Musterbaumschutzsatzung erarbeitet, die als Hilfestellung dient und die grundlegenden Werte einer guten Baumschutzsatzung vermitteln soll. Wir stehen den Gemeinden gern als Ansprechpartner zur Verfügung wenn die jeweiligen Satzungen neu überarbeitet werden und bieten auch Vorträge zum Thema „Allein- und Baumschutz“ an. Diese Musterbaumschutzsatzung befindet sich als Anhang in dieser Broschüre und ist darüberhinaus auch in der Landesgeschäftsstelle erhältlich. Weitere Infos und Materialien finden Sie auf unserer Internetseite unter www.bund-sachsen-anhalt.de.

Welche Bäume sind besonders geschützt?

Alleen- und Straßenbäume:

Nach § 18 des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt ist „die Beseitigung von Feldrainen, Hecken, ALLEEN, Solitär-bäumen und Flurgehölzen“ ein Eingriff in die Natur. Diesen Landschaftsbestandteilen gebührt ein besonderer Schutz und die Eingriffe bedürfen einer Genehmigung (siehe auch § 35 LNatSchG).

Streuobstbestände:

Durch § 37 des Landesnaturschutzgesetzes werden Streuobstwiesen als besonders geschützte Biotope behandelt:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

(..)3.Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte, 4.Bruch-, Sumpf-Auwälder-, Schlucht-, Blockhalden und Hangschuttwälder, ..., 6.Streuobstwiesen, 7.Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen. (...)“

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Im § 35 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt ist festgelegt:

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,

3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder

4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe der Verordnung oder Satzung nach §29 Abs.1 Nr.3 verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzmaßnahmen, insbesondere Ersatzpflanzungen festgelegt werden.

Naturdenkmale:

§ 34 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt enthält, dass „festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder Flächen bis fünf Hektar“ ein besonderer Schutz gilt.

Sonstiges:

§ 48 im Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalts sagt aus, Bäume sind als Nist-, Brut- und Lebensstätten geschützt: „Es ist verboten, ...2. wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, 3. Lebensstätten wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen, ..., 5. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September Bäume und Felsen mit Horsten zu beseitigen oder solche zu fällen und 6.in der Zeit vom 15. März bis 31. August Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Schilf-bestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. (...)"



Allee im Winter

Die Allee

*Ich liebe die graden Alleen
mit ihrer stolzen Flucht,
Ich meine, sie münden zu sehen
in blauer Himmelsbucht.*

*Ich bin sie im Flug zu Ende
und land' in der Ewigkeit.
Wie eine leise Legende
verklingt in mir die Zeit.*

*Mein Flügel atmet Weiten,
die Menschenkraft nicht kennt:
Gross aus Unendlichkeiten
flammt fruchtbar das Firmament.*

Christian Morgenstern

Wann und von wem können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?

Eine Genehmigung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von Bäumen kann nur durch die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde, Umweltamt) erteilt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in andere Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- Wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur mit wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- Wenn von dem geschützten Gehölz Gefahr ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.
- Wenn das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

- Wenn die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- Wenn das Gehölz die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

In der Regel wird die Genehmigung mit der Auflage verbunden, Ersatzpflanzungen durchzuführen oder auch eine Ausgleichszahlung vorzunehmen. Die Verwendung der Ausgleichszahlungen differenziert in einzelnen Satzungen. Sinnvoll ist eine zweckgebundene Verwendung der Mittel, z.B. für die Ortsbegrünung oder anderweitige Anpflanzungen an geeigneten Standorten. Wichtig ist, die Ausgleichszahlung muss dem Wert des Entnommenen entsprechen!

Was tun im (Baum-) Notfall?

Während der Fällung

1. Mitarbeiter der Straßenmeisterei bzw. entsprechende Person nach der Fällgenehmigung fragen
2. Art und Anzahl der Bäume sowie deren genaue Position notieren (alle 200m finden sich an den Leitpfosten Angaben zu Straßenummer, Kategorie, Abschnittsnummer und Straßenkilometer)
3. Fotos machen (wenn möglich)
Falls keine Auskunft erteilt wird oder keine Genehmigung vorliegt, muss sofort die Polizei verständigt werden.

Nach der Fällung

1. Bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde anrufen und nachfragen, ob für diesen Baum/diese Bäume Fällgenehmigungen vorlagen und was der Grund der Fällung war.
- 2.a) eine Fällgenehmigung lag vor:
Nachpflanzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt fordern
- b) eine Fällgenehmigung lag nicht vor: Ordnungswidrigkeit anzeigen, bei wiederholten Vergehen Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen

Oftmals kündigen sich auch Fällungsabsichten schon vorher an, z.B. wenn

auffällige Markierungen an Bäumen sind. Auch hier kann man sich sofort beim entsprechenden Amt (siehe ab Seite 9) nachforschen und entsprechende Schritte gegebenenfalls zur Erhaltung einleiten.

Übrigens:

Wenn Sie bei der Unteren Naturschutzbehörde oder beim Umweltamt außerhalb der Dienstzeiten niemanden erreichen, können Sie auch bei der Polizei anrufen! Das sollten sie auch tun, wenn Sie bei einem Baum Anfahrtschäden oder andere Wunden entdecken. Werden diese schnell entdeckt, hat der Baum noch eine Chance auf Wundheilung!

Auch der BUND kann im Notfall Ihr Ansprechpartner sein!
Allein-Hotline: 0391/73628822



Wunde am Stamm

In Sachsen-Anhalt gibt es keine Baumschutzverordnung auf Landesebene. Die einzelnen Gemeinden/Städte erlassen die Baumschutzsatzungen. Im Anhang befinden sich nun Adressen der Umweltämter der einzelnen Landkreise. Angeführt sind auch die dazugehörigen Gemeinden/Städte, welche eigene Baumschutzsatzungen (die dem BUND vorliegen) haben.

Altmarkkreis Salzwedel

Umweltamt
Tel. 03901-840470, -840471,
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Klötze

Landkreis Anhalt-Zerbst

Amt für Umwelt und Landwirtschaft
Tel. 034901-9-1253,
E-mail: umwelt@anhalt-zerbst.de
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Zerbst

Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Umweltamt
Tel. 03473-9551523
E-mail:
Landkreis@Aschersleben-Staßfurt.de
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Aschersleben

Bernburg

Umwelt- und Straßenbauamt
Tel. 03471-324639
E-mail: umwelt-strassenbauamt@landkreis-bernburg.de
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Bernburg
- VGem Nienburg(Saale)

Landkreis Bitterfeld

Amt für Umweltschutz
Tel. 03493-341-700
eigene Satzung haben:
- Stadt Wolfen
- Gemeinde Holzweißig

Bördekreis

Umweltamt
Tel. 03949918510
eine eigene Satzung haben:
- VGem „Westliche Börde“
- Stadt Oschersleben

Burgenlandkreis

Umweltamt
Tel. 03445-73-1427
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Zeitz
- Stadt Bad Kösen
- Stadt Naumburg

Landkreis Halberstadt

Amt für Umwelt und Naturschutz
Tel. 03941-577-528
E-mail:
umweltamt@landkreis.Halberstadt.de
eine eigene Satzung haben:
- VGem „Bode-Holtemme“
- Stadt Halberstadt

Landkreis Jerichower Land

Umweltamt
Tel. 03933-905-521
eine eigene Satzung haben:
- VGem Elbe-Stremme-Fiener
- VGem Biederitz-Möser
- VGem Burg
- Stadt Möckern

Landkreis Köthen/Anhalt

Amt für Umweltschutz
Tel. 03496-60-1455
eine eigene Satzung haben:
- Stadt Köthen
- VGem Anhalt-Süd



Baumfällung

Haben die Gemeinden/Städte keine aktuellen Baumschutzsatzungen erlassen, gilt das alte DDR -Recht.

Dies ist die „Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume - Baumschutzverordnung - vom 28. Mai 1981“.

Landkreis Mansfelder Land

Amt für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Tel. 03476-93-2671

eine eigene Satzung haben:

- Gemeinde Wippra
- Stadt Gerbstedt

Landkreis Quedlinburg

Amt für Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt

Tel. 03946-76-232

eine eigene Satzung haben:

- Stadt Thale
- Stadt Ballenstedt

Landkreis Stendal

Umweltamt

Tel. 03931-60-7271

eine eigene Satzung haben:

- VGem Stadt Bismark
- Stadt Havelberg
- Stadt Osterburg
- Stadt Tangermünde

Landkreis

Merseburg-Querfurt

Amt für Umwelt-und Naturschutz

Tel. 03461-40-1411,

E-mail:

umweltschutzamt@lkmq.de

eine eigene Satzung haben:

- Stadt Bad Dürrenberg
- Stadt Braunsbedra
- Gemeinde Spergau
- Stadt Bad Lauchstädt

Saalkreis

Umweltamt

Tel. 0345-2043-353

eine eigene Satzung haben:

- Gemeinde Kabelsketal
- Gemeinde Teutschenthal

Landkreis Weißenfels

Abt. Naturschutz

Tel. 034441-43-561

eine eigene Satzung haben:

- Stadt Hohenmölsen

Landkreis Sangerhausen

Amt für Gesundheit und Umwelt

Tel. 03464-535-713

eine eigene Satzung haben:

Landkreis Wernigerode

Amt für Naturschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Tel. 03943-58-2395

E-mail: umweltamt@kreis-wr.de

eine eigene Satzung haben:

- Gemeinde Sorge
- Gemeinde Benneckenstein
- Gemeinde Schierke
- Gemeinde Elend
- VGem Ilsenburg

Ohrekreis

Amt für Umweltschutz

Tel. 03904-480-4342

E-mail:

umweltamt@ohrekreis.de

eine eigene Satzung haben:

- Stadt Haldensleben
- VGem „Südliche Altmark/Elbe“
- VGem „Elbe-Ohre“
- Stadt Wolmirstedt
- VGem Flechtingen
- Gemeinde Calvörde

Landkreis Schönebeck

Amt für Natur-, Umweltschutz und Wasserwirtschaft (NUW)

Tel. 03928-780-715

eine eigene Satzung haben:

- Stadt Calbe/Saale
- VGem „Elbe-Saale“

Landkreis Wittenberg

Umweltamt

Tel. 03491-33-152

E-Mail:

umweltamt@landkreis.wittenberg.de

eine eigene Satzung haben:

- VGem „Kurregion Elbe-Heideland“
- Lutherstadt Wittenberg
- VGem Annaberg
- VGem Kemberg

Mustersatzung **(zum Schutz von Bäumen,** **Feldhecken und Sträuchern)**

-Baumschutzsatzung-

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 26. März 2004 und der §§ 36 und 40 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 hat die Gemeinde.... am... folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde...

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Um-

fang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
2. Eibe, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm,
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass

a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder

b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen, nicht mehr als 5 m beträgt.

5. Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe,

6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzung nach der Baumschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, nach §7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 20 und 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gepflanzt wurden.

(2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a) intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Wallnussbäumen, Esskastanien und Edelebereschen.

b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Land Sachsen-Anhalts

c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnerereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

(4) Der Schutz von Streuobstbeständen regelt sich nach § 37 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),

2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,

3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,

5. das Ausbringen von Herbiziden.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste die Beseitigung von Krankheitsherden die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie der Rückschnitt bzw. das Auf- Stocksetzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

S4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf ihren Grundstücken stehende Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Pflege- und Erhaltungsschnitte zur Gesundheit des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

S5 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn

1. es zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder

2. eine nach sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können,

c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit bestmöglicher Aufwand nicht möglich ist oder

d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf

dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(4) Auf Grundlage des Antrages und eigener Feststellungen entscheidet die Verwaltung in einer angemessenen Frist über den Antrag durch Bescheid. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zu Ersatzleistungen nach § 7 verbunden werden.

S6

Baumschutz bei Bauvorhaben

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 einzuholen.

S7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:3 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschafts-

schaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr.2 gestützt wird. Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

§8 Folgenbeseitigung

(1) Werden geschützte Bäume, Feldhecken und Sträucher entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Störer, Eigentümer, Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes für jeden entfernten Baum entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen, zu veranlassen oder die

sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der entfernten Bäume richtet. (Bsp. der Wertermittlung ist die Methode Koch)

§9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein, b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder c) entgegen § 3 Abs. 4 den gefälltten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro (2500 Euro laut GO LSA sind dem BUND als Strafe zu gering) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**„ § 23 Verfahren der Genehmigung
Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt „**

(1) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Entscheidung oder Anzeige vorgesehen, entscheidet die jeweilige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe. Sofern keine andere Behörde gemäß Satz 1 zuständig ist, entscheidet die Naturschutzbehörde selbst.

(2) Im Genehmigungsverfahren entscheidet die zuständige Behörde,

1. ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlich sind (§ 20 Abs. 1),
2. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 20 Abs. 2) erforderlich und wann sie zu treffen sind,

3. ob die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder der nach § 20 Abs. 4 haftenden Personen zu veranlassen sind (§ 22); in dem Falle hat die Naturschutzbehörde die Höhe der zu erstattenden Kosten festzusetzen,

4. ob und in welcher Höhe eine Ersatzzahlung (§ 21) zu leisten ist und

5. ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind (§ 20 Abs. 3).

(3) Die Genehmigung des Eingriffs kann mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher

1. eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet,

2. das Einverständnis der von dem Eingriff oder den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen betroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nachweist.

(4) Ist für die Genehmigung eines Eingriffs eine Naturschutzbehörde allein zuständig, so hat diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen über den Antrag zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Entscheidungen können im Nachhinein erfolgen, wenn die Genehmigung auf der Fiktion beruht.

(5) Im Genehmigungsverfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten.



Birkenallee



Allee



Alte Allee



Impressum:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Straße 10
39108 Magdeburg

E-Mail: info@bund-sachsen-anhalt.de
Internet: www.bund-sachsen-anhalt.de

Fotos: alle BUND Archiv
Bearbeiter: Melanie Medau-Heine

März 2005